

Die Religionsfreiheit in der Sicht eines katholischen Landes: Spanien

Die Grundsätze

Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit bemerkt: «... Da die Religionsfreiheit... sich auf die Freiheit vom Zwang (in religiösen Belangen) im bürgerlichen Leben bezieht, wird dadurch die traditionelle katholische Lehre *über die sittliche Pflicht der Menschen und der Gesellschaft* in bezug auf die wahre Religion und die einzige Kirche Christi nicht angetastet» (n.1, c.). Mit diesem Satz stellt das Konzil einen Zusammenhang her zwischen der Pflicht der Menschen und der Gesellschaft, und läßt uns eine Parallele, eine Analogie der beiden der objektiven Wahrheit und der wahren Religion gegenüber ersehen.

Ohne Zweifel geht die Konzilerklärung von der Lage der Person aus und wiederholt diesbezüglich mehrmals: «Alle Menschen sind verpflichtet, die Wahrheit zu suchen» (n.1,b; 2,b; 3,a); diese Wahrheit ist das ewige, objektive, allgemeine Gesetz Gottes» (n.3,a), «die katholische Kirche» (n.1,b). Nicht weniger klar, wenn auch weniger betont, da es sich hier nicht um ihr unmittelbares Anliegen handelt, wird das Recht der Kirche dem Staat und konkreter der «öffentlichen Macht» gegenüber dargelegt. Sie stützt sich dabei auf zwei Rechtsgründe: einen übernatürlichen («als geistliche, von Christus eingesetzte Autorität») und einen natürlichen («als Gemeinschaft von Menschen, die das Recht besitzen, nach den Vorschriften des christlichen Glaubens im Staat zu leben») (n.13,b). Das schließt infolgedessen eine Pflicht der öffentlichen Macht und der bürgerlichen Gesellschaft der Kirche gegenüber in sich.

Die objektive Norm ist nun *mittelbare* Norm für das Handeln und muß durch das Gewissen subjektiv unmittelbar werden. Das ist der klassische, allgemeine Grundsatz der Moral. «Der Mensch

gelangt durch das Gewissen zur Wahrnehmung und Anerkennung der Vorschriften des göttlichen Gesetzes (n.3,c), und er muß dies so tun, daß er «richtige, wahrhafte Gewissensentscheidungen bildet» (n.3,a), welche die unmittelbare Norm seines Handelns sein werden (cf. 3,c).

Auch die politische Gesellschaft, die Civitas, hat ihr Gewissen, das kollektive Volksgewissen, das letztlich in ihrer Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Das Konzil anerkennt daher, daß der Fall eintreten kann, wo «*der Staat im Hinblick auf die besonderen Umstände* der Völker eine religiöse Gemeinschaft in seiner Rechtsordnung besonders *anerkennt*» (n.6,c).

Wie man daher «den Menschen nicht zwingen darf, gegen sein Gewissen zu handeln und nicht hindern soll, dem Gewissen entsprechend zu handeln (n.3,c), so darf man auch den Staat nicht zwingen, gegen sein Kollektivgewissen zu handeln oder ihn hindern, diesem gemäß sich zu betätigen. Wenn nun «das Vatikanische Konzil erklärt, die menschliche Person habe das Recht auf die religiöse Freiheit» (n.2,a), so ist darin auch die Anerkennung inbegriffen, daß der Staat dieses Recht hat, da ihm das Konzil zugesteht, er könne einer Gemeinschaft eine besondere Anerkennung geben (n.6,c) und den Satz ausspricht: «Die bürgerliche Macht... soll das religiöse Leben der Bürger anerkennen und fördern» (n.3,e). Wenn das Recht der Person auf die religiöse Freiheit «bürgerliches Recht werden» soll (n.2,a; cf. n.13,c), so muß dementsprechend auch das Recht des Staates auf die Religionsfreiheit zum «internationalen Recht werden», da es, wie das Recht der Einzelperson, «nicht auf einer subjektiven Verordnung beruht, sondern auf der (gesellschaftlichen) Natur selber» (n.2,b). Es ließen sich noch weitere Parallelen aufzeigen; uns genügt hier der festgestellte Grundsatz des Parallelismus.¹

«Wenn nun einer religiösen Gemeinschaft im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten der Völker (m. a. W. auf ihr Kollektivgewissen) in der Rechtsordnung des Staates eine besondere Anerkennung zuteil wird, so muß er gleichzeitig auch für alle andern Bürger und Religionsgemeinschaften das Recht auf Freiheit in den Dingen der Religion anerkennen und achten» (n. 6, c).

Diese «besondere Anerkennung» in der Rechtsordnung – man bezeichnet sie als «verfassungsgemäße Anerkennung» – schließt *positiv* ein, daß der Staat («potestas civilis», n. 6, b) und das Recht («juridica ordinatio», n. 6, c) das religiöse Leben begünstigen («favere» n. 3, c) und fördern («fovere» n. 6, b), welchem das Kollektivgewissen des Volkes entspricht; dazu gehört «besonders auch» die Schaffung günstiger Bedingungen für dieses religiöse Leben. *Negativ* darf diese Anerkennung keine Verletzung «der rechtlichen Gleichheit der Bürger» bedeuten, d. h., es «darf aus religiösen Gründen zwischen ihnen kein Unterschied gemacht werden» (n. 6, d) «in den grundlegenden persönlichen Rechten» (Kirche in der Welt, n. 29), und «es darf kein Teil ungerecht begünstigt werden» (n. 7, c).

Wenn all das etwas bedeuten soll, dann dies, daß die Lage der anerkannten Gemeinschaft, die sich aus dieser verfassungsmäßigen Anerkennung ergibt, juristisch und sozial nicht die gleiche ist wie die der übrigen.

Das Konzil weist auf vier verschiedene Grade der religiösen Freiheit hin. Der *erste* ist der der persönlichen Freiheit für das eigene Leben. Auf diesem Feld muß eine volle Gleichheit in der rechtlichen Stellung und Einschätzung bestehen, da es sich um ein Grundrecht der Person handelt. Der einzelne Mensch mag der Religion gegenüber eine positive oder negative Stellung einnehmen, die Welt seiner persönlichen Tätigkeit ist unberührbar (cf. n. 2, b). Dieses Recht «beruht auf der Natur der Person selbst» (n. 2, b). – Der *zweite* ist das Recht des Menschen, religiöse Gemeinschaften zu bilden und gemeinsamen Gottesdienst zu halten; auch dieses Recht «beruht auf der sozialen Natur des Menschen und der Religion» (n. 4, a; cf. 3, c) und auf dem daraus folgenden Recht solcher Gemeinschaften «auf ihr Leben» (n. 4, b). Auch dieses Recht bietet keine Schwierigkeiten, da es sich darum handelt, daß solche Gemeinschaften ihr eigenes Leben entfalten und die übrigen mindestens in ihrer direkten Betätigung im Frieden lassen.

Der *dritte* Grad besteht in der Propaganda solcher

Gemeinschaften und schließt eine positive gesellschaftliche Tätigkeit andern gegenüber ein, da sich die Entfaltung dieser Tätigkeit auf die andern beziehen muß. Sie muß daher mehr als jede andere auf die Rechte der andern, d. h. der passiven Glieder, an die sich ihre Propaganda wendet, Rücksicht nehmen (cf. 4, d). – Die *vierte* Stufe endlich ist die Freiheit der verfassungsmäßig anerkannten Gemeinschaft.

Nicht nur der Staat muß nun die Rechte der religiösen Gemeinschaften auf die Religionsfreiheit achten (n. 6, c), sondern auch die religiösen Gemeinschaften untereinander (cf. n. 6, a). Und wie man einem Menschen den Dialog und die *Mitteilung* nicht aufzwingen kann, sondern seine Freiheit achten muß, (cf. «libera inquisitione», n. 3, b), ebensowenig darf man einer andern Gemeinschaft mit Zwang die Propaganda (die soziale Form der Mitteilung oder des Dialogs) aufdrängen.

Das spanische Volk in seinem katholischen Kollektivbewußtsein weist die Propaganda, die ihm von andern, nichtkatholischen oder nichtchristlichen Gemeinschaften auf der Straße gewidmet wird, zurück. Es anerkennt die persönliche Freiheit; es anerkennt die Freiheit der Gemeinschaften für ihr eigenes inneres Leben; es anerkennt auch die Propaganda, die sich an jene richtet, die sich frei zu diesen Gemeinschaften begeben; es läßt dagegen die auf die Straße getragene Propaganda nicht zu. Diese Grundsätze hat es im Artikel 6 des spanischen Rechtes niedergelegt, wie wir sehen werden, und es findet, es verletze damit niemandes Recht. Diese Grundsätze sind daher ein Teil der Verfassung.

Diese Ungleichheit auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Mitteilungsmitteln betrachtet der Spanier als einfache Anwendung seines Rechtes auf den Frieden in seinem kollektiven religiösen Leben.

So haben wir mit den Worten des Konzils die Grundsätze dargelegt, nach denen sich das spanische Volk richtet. Nun wollen wir auf konkreteren Gebieten sehen, wie es um die Lage der religiösen Freiheit in Spanien bestellt ist.

Die Lage im spanischen Leben

«Spanien ist, vom religiösen Gesichtspunkt aus gesehen, vielleicht das einheitlichste aller Länder der Erde»^{1a}. Ausgenommen 30 000 Protestanten und 5 000 Juden² ist seine Bevölkerung von nahezu 32 Millionen katholisch, mit all den Vor- und Nach-

teilen, den Fehlern und Möglichkeiten, die ein solcher Katholizismus en bloc eines ganzen Volkes in sich schließt.

Diesem Zustand der Gesellschaft entspricht Artikel 6 des spanischen Rechtsbuches (Gesetz vom 17. Juli 1945): «Das Bekenntnis und die Übung der katholischen Religion, welche die des spanischen Staates ist, genießt offiziellen Schutz. – Niemand darf wegen seines religiösen Glaubens und der privaten Übung seines Gottesdienstes belästigt werden. – Es werden keine andern äußern Zeremonien und Kundgebungen erlaubt als die der katholischen Religion.»

Damit sind öffentliche Funktionen anderer auf der Straße ausgeschlossen, und es wird eine Grenze der privaten Übung ihrer Kulthandlungen festgelegt: innerhalb «der geweihten Schranken der jeweiligen Konfession».³ Nicht ausgeschlossen ist der offizielle «öffentliche Kult» der verschiedenen Bekenntnisse, sondern nur die öffentliche Propaganda.

Verfassungswert des erwähnten Art. 6.

Die Verfassung von 1869⁴ sprach zum erstenmal in der Geschichte des modernen spanischen Rechts die Kulturfreiheit aus. Der zitierte Art. 6 des Gesetzbuches aber ist fast wörtlich dem Art. 11 der Verfassung von 1876⁵ entnommen.

Auf dem Gebiet der Konkordate ist als Vorläufer des Art. 6 der Art. 1 des Konkordats von 1851 zu erwähnen, der besagt, die katholische Religion sei «unter Ausschließung jedes andern Kultes weiterhin die einzige der spanischen Nation».⁶ Nachdem die Republik von 1931 dieses Konkordat gebrochen hatte,⁷ wurde dieser Art. 1 von 1851 in der Übereinkunft zwischen der neuen spanischen Regierung und dem Hl. Stuhl am 7. Juni 1941 wiederum aufgenommen, und zwar auf Verlangen des damaligen Nuntius Gaetano Cicognani, der dabei Instruktionen aus Rom befolgte.⁸

In der Redaktionskommission des Art. 6 des Gesetzbuches befand sich als Mitglied auch der Kardinalprimas von Toledo, der übungsgemäß Staatsrat war. Auf Weisungen von Rom hin verlangte er (selbst mit der Drohung, sich andernfalls aus der Kommission zurückzuziehen), daß dieser Artikel ebenfalls aufgenommen werde. Dem neuen Staat, der 1936 unter katholischem Zeichen entstanden war und die Übereinkunft von 1941 unterzeichnet hatte, blieb keine andere Wahl, als darauf einzugehen. Andererseits erfolgten auch Interven-

tionen einiger Gesandtschaften, die eine ausdrückliche Anerkennung der protestantischen Minderheiten erlangen wollten.⁹ Daß man darauf einging, bildete keine Neuigkeit; denn das war schon in der Verfassung von 1876 enthalten. Nur hatte Rom damals protestiert¹⁰, während es jetzt damit einverstanden war.

Art. 10 des «Gesetzes über die Nachfolge des Staatsoberhauptes» (das dem Volksreferendum unterstellt, mit 82% der Wählerstimmen gebilligt und am 26. Juli 1947 promulgiert wurde), erklärte das «Gesetzbuch der Spanier» und damit auch seinen Art. 6 als «Grundgesetz der Nation» (Verfassungsrecht). Dadurch erlangte Art. 6 größte Rechtskraft und juristische Festigkeit.

Internationale Schwierigkeiten

Sogleich erhoben sich in der Welt Proteste gegen ihn. Es stellte sich klar «der Fall Spanien» und damit das ganze Thema der Religionsfreiheit,¹¹ und es entstand in der Welt das Propagandaschlagwort¹² von der «Unterdrückung der Protestanten in Spanien».¹³

Wohl gab es einige Protestanten, die in Art. 6 richtiger eine Erweiterung der Freiheiten sahen.¹⁴ Im allgemeinen aber wollten sie mehr, nämlich die Freiheit offener Propaganda. Es regnete durch ganz Spanien eine intensive Druckschriftenpropaganda, die deutlich im Zeichen der Katholikenfeindlichkeit stand und sich nicht als ökumenisch bezeichnen läßt, griff sie doch selbst die vom spanischen Volke am meisten verehrten Dogmen an: die Eucharistie, die Jungfrau Maria und den Papst. Kein Wunder, daß nicht wenige Bischöfe Einsprache erhoben.¹⁵

Andererseits entging es dem spanischen Volk nicht, daß in dieser Proselytenmacherei und diesem von außen her gesteuerten Feldzug politische Interessen steckten. Damals machte sich in der Welt eine der größten modernen Intrigen breit, die gegen Spanien,¹⁶ die als «der riesigste Bluff unseres Jahrhunderts» bezeichnet worden ist.¹⁷ Truman erlaubte sich die Folgerung,¹⁸ Spanien vom Marshallplan auszuschließen, und berief sich letztlich auf das Vorhandensein des Art. 6 des Gesetzbuches als Grund.¹⁹ Radio und Presse des Auslandes brachten sinnlose Verleumdungen vor, die zuweilen auch von Pastoren unterzeichnet waren und selbst behaupteten, «es vergehe keine Woche, wo in Spanien nicht das eine oder andere Mitglied der protestantischen Kirche zu Tode gefoltert wer-

de».²⁰ In großer Zahl erfolgten daher seitens der Regierungen, besonders Englands und der USA, und des Weltkirchenrates von Genf diplomatische Beschwerden.

Das spanische Volk in seiner Armut und Not empfand es als Demütigung, daß man ihm mit Kondensmilch, Kleidern und Geld die nicht-katholischen Religionen schmackhaft machen wollte, die Hilfe des Marshallplans dagegen verweigerte. Der Widerwille verschaffte der Empörung im Ausdruck Luft: «Ein Protestant, ein Dollar».²¹ Und es ist nicht zu verwundern, daß in einzelnen Fällen Jugendliche in protestantische Zentren einbrachen und materielle Schäden verursachten.

In den intellektuellen Kreisen Spaniens wurde das Thema der religiösen Freiheit und des katholischen Staates 1949 in den internationalen Gesprächen von San Sebastian behandelt, an denen auch ausländische Theologen teilnahmen. Man vermochte aber nicht, zu einer gemeinsamen Abfassung einer Charta der Menschenrechte zu kommen, weil letztlich nicht alle das sogenannte «Recht auf die Freiheit der (öffentlichen) Propaganda» gelten ließen, wenn ein Volk in der Wahrheit lebt und keine andere Propaganda aufnehmen will.²² Auch in der 14. spanischen Theologiewoche von 1954 wurde das Thema wiederum studiert und der spanische Standpunkt von neuem dargelegt.²³

Das Konkordat von 1953

Die Propaganda des Auslands wirft dem spanischen Staat und Volke zuweilen vor, sie wollen «päpstlicher sein als der Papst», wenn sie die freie akatholische Propaganda auf der Straße nicht zulassen wollen. So gelangt sie dem Sinne nach hie und da bis zu einem öffentlichen Appell an den Hl. Stuhl.

Wird die spanische Haltung, welche ihre Einstellung als eine Verteidigung der eigenen religiösen Freiheit betrachtet, angesichts solcher Tatsachen sich ändern?²⁴

Die Antwort erfolgte durch das Konkordat vom 27. August 1953, in das Pius XII. wenige Tage vor seiner Unterschrift den Text der ersten Artikel einfügte, so daß man in letzter Stunde die ganze Zählung der andern Artikel verschieben mußte. Dieses Konkordat gibt in seinem Art. 1 fast wörtlich den ersten Artikel des Konkordats von 1851 wieder.²⁵ Damit kehrt zum drittenmal in wenigen Jahren²⁶ die offizielle Anerkennung der katholischen Reli-

gion wieder, im Gegensatz zur Strömung, für die sich im katholischen Lager vor allem Maritain eingesetzt, der seit 1934 für den Laien- (nicht Laizisten-) Staat spricht und dabei eben von Spanien ausgeht und sich auf das Konkordat von 1940 mit Portugal stützt.²⁷

In Wirklichkeit können wir in den Konkordaten zwei Reihen unterscheiden. Die eine anerkennt die katholische Religion als die einzige der Nation; sie findet ihren Ausdruck vor allem in dem von 1851 mit Spanien.²⁸ Die andere bezieht sich auf einen Staat mit anderem gesellschaftlichem Aufbau und begnügt sich damit, die Freiheit der Kirche in der Rechtsordnung des Staates anzuerkennen; sie geht vom Konkordat von 1801 mit Napoleon aus.²⁹ Wenn nun das letzte vorausgehende Konkordat, das mit Portugal (1940), die geschichtliche Kontinuität der zweiten Reihe zu garantieren schien, so hat das von 1953 mit Spanien, dem das von 1954 mit Santo Domingo folgte, wiederum die erste Reihe in Kraft erhalten.³⁰

Das 53er Konkordat bekräftigt also Spanien in seiner Haltung.³¹ Damit sind aber die Propaganda und die Schwierigkeiten, die für das Land aus seinem Art. 6 erwachsen, nicht erledigt. Im Gegenteil, sie bestehen womöglich noch schärfer weiter, da auch katholische Strömungen in die Polemik eingreifen, die sich weder durch die berühmte Rede Ottavianis (2. 3. 1953), die Art. 6 als «den bezeichnendsten Fall» verfassungsmäßiger Anerkennung verteidigt und als «Prolog» zum spanischen Konkordat bezeichnet wurde,³⁷ noch durch die Ansprache Pius' XII. an die katholischen Juristen Italiens (6. 12. 1953), der man den Titel «Epilog» des genannten Konkordats gegeben hat,³³ beruhigen lassen.

So werden die Polemiken ungelöst weitergehen. Und Spanien wird seinen Weg fortsetzen. Im Grund-(Verfassungs-)gesetz vom 17. Mai 1958 über die «Grundsätze der Nationalen Bewegung» bestimmt Art. 2: «Das spanische Volk betrachtet es als Ehrenzeichen, das Gesetz Gottes nach der Lehre der heiligen, katholischen, apostolischen, römischen Kirche, dem einzigen wahren Glauben, anzuerkennen, der von seinem nationalen Gewissen untrennbar ist und seine Gesetzgebung be-seelen wird.»³⁴

Versuch einer Änderung

Angesichts dieser Schwierigkeiten und des wirtschaftlichen, diplomatischen, politischen und kon-

fessionellen Drucks bemüht sich der spanische Staat im Hinblick auf die Opfer seines Volkes, unter Wahrung der Grundsätze die Anwendung des genannten Art. 6 zu mildern, indem er die Propaganda der Nichtkatholiken – hier liegt der Kern des Problems – gewähren läßt. Der Außenminister Alberto Martín Aratajo (der früher Nationalpräsident der Katholischen Aktion war und als Minister das Konkordat unterzeichnete) hat diesbezüglich an den Justizminister einen Brief gerichtet, und dieser wandte sich seinerseits an die Konferenz der Erzbischöfe, die in Vitoria tagte. Das Problem war sehr ernst und weittragend; da es sich um religiöse Interessen handelte, legte man die Entscheidung in die Hände der Kirche.³⁵

Die Metropolen sprachen sich für die Beibehaltung des Art. 6 aus, mußten aber für ihren Entscheid die Billigung des Hl. Stuhles einholen. Rom antwortete mit einem Brief Mgr. Tardinis, der den Bescheid gab, Art. 6 sei nicht nur beizubehalten, sondern dessen Beibehaltung mit all ihren Folgen sei eine schwere Gewissenspflicht.

Später legte der Kardinalprimas bei einem persönlichen Besuch Pius XII. das Problem nochmals vor und wies darauf hin, daß der Fall dem Italiens entspreche, das ebenfalls ein katholisches Land und den Gegebenheiten Spaniens sehr ähnlich sei, der Tätigkeit der Nichtkatholiken aber größeren Raum zugestehet. Die Antwort Pius' XII. war eindeutig: «Wir können von Italien nicht verlangen, was Spanien geben kann und soll.»

Vor dem «Statut» und dem Konzil

In der Folge entfaltete der neue Minister des Äußern, F. M. Castiella, der Gesandter beim Hl. Stuhl war, als das Konkordat 1953 unterzeichnet wurde, eine rege Tätigkeit zugunsten eines «juridischen Statuts für die Nichtkatholiken in Spanien». Bei einem Besuch, den er im Dezember 1961 Johannes XXIII. abstattete, erhielt er von diesem die Zustimmung zum Beginn dieser Arbeit, die im September 1964 abgeschlossen war. Der Ministerrat beschloß jedoch im gleichen Monat in La Coruña, die Veröffentlichung der Konzilserklärung über «die Religionsfreiheit» abzuwarten.³⁶

Dieses Ereignis und eine Botschaft des Staatsoberhauptes vom Ende des Jahres³⁷ milderten vorläufig die Schärfe der diesbezüglichen Propaganda des Auslands ein wenig.

Die Initiative des Außenministers wurde schließlich vom Justizministerium übernommen, da es

sich dabei um die innere Ordnung des Landes handelt, so daß dieses zuständig ist. Der Justizminister, Herr Oriol, begab sich während der letzten Konzilssitzung nach Rom, um an der feierlichen Einweihung des neuen «Pontificio Colegio Español de San José» teilzunehmen (13. II. 65); bei dieser Gelegenheit sprach er in einer Privataudienz mit Paul VI. über dieses Thema und kehrte mit viel Zuversicht von dort zurück.

Nach der Beendigung des Konzils wurde bei der ersten Versammlung der spanischen Bischofskonferenz (Ende Februar – anfangs März) eine kleine Kommission von Bischöfen gebildet, die sich zur Information mit dem genannten Justizministerium in Verbindung setzen sollte. Das Grundproblem der vollen Anwendung der Konzilserklärung steht in enger Beziehung mit Art. 6 des Gesetzbuches, dieser aber ist in die zwei wichtigsten juristischen Dokumente eingebaut, die ein Staat haben kann: in das Konkordat mit seinen Beziehungen nach außen und in seine Verfassung im Innern.

Um daher eine Abänderung dieses Artikels zu erlangen, müßten zuerst Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl geführt werden, ehe man ihn in den Cortes, im Parlament behandeln könnte; schließlich müßte diese Abänderung notwendig dem «Referendum» des ganzen Volkes unterbreitet werden, da er Verfassungsartikel ist.³⁸ Entsprechende Arbeiten sind schon mitten in der Endphase des Konzils begonnen worden, natürlich mit der notwendigen Zurückhaltung.

Das «Referendum» dürfte kein Hindernis darstellen; die öffentliche Meinung Spaniens ist durch das vom Konzil geschaffene Klima schon genügend vorbereitet, um den allgemeinen Interessen des Friedens der Kirche und der Welt zuliebe die öffentliche Ungestörtheit auf religiösem Gebiete der nichtkatholischen Propaganda auszusetzen. Und wenn das Referendum überdies ein Gesetz vor das Volk brächte, das schon zuvor von Rom gebilligt worden ist, so würde dies das öffentliche Gewissen durchaus beruhigen. Es ist daher nicht zu erwarten, daß von seiten dieses Volkes, das schon so viele Leiden auf sich genommen hat, um seine Gewissenspflicht zu erfüllen, nennenswerte Schwierigkeiten kommen werden.³⁹ Diese Opfer bieten im Gegenteil die Gewähr für die Erfüllung neuer Pflichten.

Schluß

Vom Volk und Staat Spaniens wird in seinen Beziehungen zu einer nichtkatholischen Minderheit

von einem Promille eine ökumenischere Haltung verlangt als bisher. Sie ist bereits begonnen worden,⁴⁰ da man sich bemüht, der Auffassung des Konzils voll zu entsprechen. Das gleiche Volk verlangt aber auch, daß die Nichtkatholiken ihm gegenüber eine ökumenischere Haltung einnehmen und auf mißbräuchliche Proselytenmacherei verzichten (cf. Konzilerklärung n. 4, d). Auch dieser Weg ist schon begonnen worden.⁴¹

Ein klares Kennzeichen ist in dieser Beziehung die Woche für die Einigung der Christen (Januar 1966) gewesen: ganz Spanien hat achtungsvoll auf

¹ Vgl. ausführlicher T. J. Jiménez Urresti, Especial reconocimiento constitucional a una comunidad religiosa y límites de la libertad religiosa, in: *Hechos y Dichos* (Jan. 1966), 19–39. (Besondere Anerkennung einer religiösen Gemeinschaft durch die Verfassung und Grenzen der Religionsfreiheit.)

¹⁸ Hamer, *Dialogue sans polémique sur la condition des protestants en Espagne*, in: *Rev. Nouv.* 10 (1949), 558–564.

² Nach der Statistik, welche das Ausführungssekretariat der Evangelischen Verteidigung herausgegeben hat (J. Cardona, der spanische Protestantismus in: *Dialogo ecuménico I* (1966), 70), verteilen sich die 30.000 Protestanten folgendermaßen: 6000 Plymouth-Brüder; 5400 Evangelische Baptisten-Union; 3100 Bund Evangelischer Kirchen; 3800 Spanische Evangelische Kirche; 1000 Reformierte Episkopalkirche; 5200 Christliche Adventistenkirche vom 7. Tag; 3500 Evangelische Pfingstkirchen; 2000 Unabhängige Evangelische Kirchen. Die 30.000 zählen 425 Kultstätten, davon 320 Tempel und 105 in Privatwohnungen. Von diesen Stätten sind 60% offiziell anerkannt und 30% geduldete Kapellen. Es trifft also eine Kultstätte auf je 70 Mitglieder oder einen Tempel auf je 93. – Andere Auskünfte s. E. Guerrero und J. M. Alonso. *Libertad religiosa en España, Principios, hechos, problemas*, Madrid, Fe católica, 1962, 141–172. – Vgl. Ende der nächsten Anm.

³ Zirkularverordnung des Innenministeriums vom 23. Februar 1948, Art. 2. – Cf. ebenfalls Zirkularverordnung vom 12. November 1945, Art. 1: «Die nichtkatholischen Religionsgruppen können ihren Gottesdienst in jedem Teil des spanischen Gebietes frei halten, nur muß es in den jeweiligen Kirchen und ohne öffentliche Kundgebung geschehen.» – Cf. J. Maldonado, *Los cultos no católicos en el Derecho español*, in: *El concordato de 1953* (Rechtsfakultät der Universität Madrid 1956), 403–430.

⁴ In den Verfassungen von 1808, 1812, 1837 und 1845 war nur von der katholischen Religion die Rede. In der 1856 beschlossenen, aber nicht veröffentlichten Verfassung hieß es Art. 14: «... Kein Spanier jedoch und kein Fremder darf wegen seines religiösen Glaubens oder seinen religiösen Ansichten verfolgt werden, wenn er sie nicht durch öffentliche, religionsfeindliche Taten bekundet.»

Nach der Revolution von 1868 verfügt Art 21. der Verfassung von 1869: «Die spanische Nation verpflichtet sich, den Kult und die Geistlichen der katholischen Religion zu erhalten. – Die öffentliche oder private Übung jedes anderen Kultes wird für alle Fremden garantiert und untersteht nur den Einschränkungen der allgemeinen Regeln der Moral und des Rechtes. – Wenn Spanier sich zu einer nichtkatholischen Religion bekennen, so gilt für sie die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen.» – L. Pérez Mier, *Iglesia y Estado nuevo*, Madrid, Fax, 1940, 219, und J. Maldonado, op. cit., 412 heben das Ungewöhnliche an dieser Fassung hervor, die sich hypothetisch auf Spanier bezieht. – Die Volkszählung von wenig Jahren später enthält 6000 Nichtkatholiken auf eine Gesamtbevölkerung von 17 Millionen, d. h. 0,35 Promille.

⁵ Die Verfassung von 1876 erklärt in Art. 11: «Die katholische, apostolische, römische Religion ist die des Staates. Die Nation verpflichtet sich, den Kult und seine Geistlichkeit zu erhalten. – Niemand wird im Gebiete Spaniens wegen seiner religiösen Ansichten

den Protestanten Juan Alamo Pradas geblickt, als er im Fernsehen sprach; die Mönche von Taizé haben bei ihren Besuchen in Spanien vollstes Verständnis und größte Erleichterungen gefunden, hat doch die katholische spanische Presse für sie reichlich positive Propaganda gemacht.

Das Problem schließt für beide Teile eine Forderung praktischer Haltung in sich. Und es ist logisch, daß das spanische Kollektivgewissen sich weigert, fremde Propaganda gegen seinen Glauben über sich ergehen zu lassen und sein Recht durch seine Gesetze schützen und gewährleisten will.

oder der Übung seines Kultes belästigt, wenn dabei die Achtung vor der christlichen Moral gewahrt bleibt. – Es werden jedoch keine andern öffentlichen Zeremonien oder Kundgebungen erlaubt als die der Staatsreligion.»

In der Verfassung von 1931, Art. 26 und 27, und im Gesetz über die Konfessionen und die religiösen Orden vom 2. Juni 1932 stellte die Republik ein neues System auf: Es gibt keine offizielle Religion; alle Konfessionen können ihren Kult gleichberechtigt im Innern ihrer Tempel ausüben; für äußere oder öffentliche Akte braucht es jedesmal eine besondere behördliche Erlaubnis. Der Zweck war die Erniedrigung der katholischen Kirche, nicht die Erhebung der übrigen Religionen auf die Stufe, die sie eingenommen hatte. Es ist diesbezüglich sehr seltsam, wie unlogisch eine weitverbreitete protestantische Literatur denkt, wenn sie diese gesetzliche Lage der Religion unter der Republik als «religiöse Freiheit» bezeichnet, die des Art. 6 des Gesetzbuches aber als «Unterdrückung» brandmarkt.

Das erwähnte Gesetz der Republik wurde durch das neue Staatsgesetz vom 2. Februar 1939 vollständig abgeschafft.

⁶ Cf. infra Anm. 25 – Cf. E. Piñuela, *El Concordato de 1851 y disposiciones complementarias vigentes*, Madrid, Reus, 1921; F. Suárez, *Génesis del Concordato de 1851*, in: *Jus Canonico* 3 (1963), 65–250; L. Pérez Mier, op. cit., 216–22.

⁷ Es läßt sich nicht feststellen, durch welchen Akt und an welchem Tag die republikanische Regierung von 1931 das Konkordat von 1851 brach. Aus dem Vorwort zum Apostolischen Motu Proprio «Hispaniarum nuntio» (7. April 1947), das die Rota der Madrider Nuntiatür wiederherstellte, läßt sich schließen, daß es vor dem 21. Juni 1931 geschah; an diesem Tag löste Pius XI. rechtlich dieses Rotagericht auf, weil die Republik schon vorher «die feierliche Abmachung mit dem Hl. Stuhl gebrochen hatte». – Cf. J. López Ortiz, *Los cien años de la vida del Concordato de 1851*, in: *El Concordato de 1953*, op. cit. n. 3, 47–49; J. Ruiz Giménez (früherer Gesandter beim Vatikan und Minister des öffentlichen Unterrichts), *Discurso en el acto de clausura del curso de conferencias sobre el Concordato español de 1953*, in: *El Concordato de 1953*, I. c., 431–450 (435 s).

⁸ Der Text lautet: «Bis man zum Abschluß eines neuen Konkordats gelangt, verpflichtet sich die spanische Regierung, die Bestimmungen zu beobachten, die in den ersten vier Artikeln des Konkordats von 1851 enthalten sind.»

⁹ In ihrer «Instruktion der Konferenz: Über die protestantische Propaganda in Spanien (28. Mai 1949)» (der Untertitel stammt von *Ecclesia* 8 (1948 – I) 673–675) erklären die spanischen Metropolitane «den protestantischen Proselytismus als illegal und verlangen die strikte Anwendung des Gesetzes». (In ihrem Jhg. 12 [1952 – II], 517–519 veröffentlicht «Ecclesia», die offizielle Zeitschrift der Zentralkonferenz der Katholischen Aktion diesen Entscheid nochmals «aus Anlaß der Angriffe, welche ein Teil der ausländischen Presse in den letzten Wochen gegen die spanische Hierarchie gerichtet hat».) Weiter erklärten die Erzbischöfe: «Mit voller Sicherheit können wir zwei Behauptungen aufstellen: *erstens* wurde die Duldung des privaten nichtkatholischen Gottesdienstes im Hinblick auf die in Spanien wohnenden Fremden in den Art. 6 des spanischen Gesetzbuches aufgenommen, *zweitens* irgendeine fremde, nichtkatholische Macht Vor-

stellungen erhoben hatte; *zweitens* wurde die endgültige Fassung des genannten Art. 6 nicht ohne Verhandlungen mit der Kirche vorgenommen, sondern nach Besprechungen mit dem Vatikan, im Gegensatz zu Art. 11 der Verfassung von 1876.»

¹⁰ Cf. die vorausgehende Anm.; sodann J. Postius Sala, El código canónico aplicado a España, Madrid 1926, n. 396, 314–315.

¹¹ Vgl. die Belege in T. Jiménez Urresti, Estado e Iglesia. Laicidad y confesionalidad del Estado del Derecho, (Victoriensia, 6) Vitoria 1958, 20–32.

¹² Sehr reiche Dokumentierung in E. Guerrero y J. Alonso, Libertad religiosa en España, op. cit., 73–140.

¹³ Cf. J. Delpech, Oppression of Protestants in Spain, London 1956 (neben der englischen gibt es auch deutsche und französische Ausgaben).

¹⁴ z. B. Hughey; Bulletin der I. E. E. und ihrer Versammlung vom Juni 1945; S. O. P. I. (cf. Guerrero y Alonso, op. cit., 111).

¹⁵ Cf. Anm. 9; über die Hirtenbriefe der Bischöfe der Kath. Aktion, von Barcelona, Jaén, Vitoria, Zaragoza, Astorga, Barbastró, Sevilla. Ausführlichere Schriften in Ecclesia. (Cf. T. Jiménez Urresti, Estado e Iglesia, op. cit., 30–32.)

¹⁶ Cf. A. Artajo, (Außenminister), Discurso en el Pleno de las Cortes Españolas (Parlament), 14. Dez. 1950. Unter verschiedensten Aspekten wurde die «schwarze Legende» aufs Größte gegen Spanien Breitgeschlagen und alle Arten von Verdächtigungen und Verleumdungen aufgetischt: blutige Maquiskriege, innere Kämpfe, Grausamkeit der Strafprozesse, laufende Massenhinrichtungen, religiöse Verfolgungen, Unterdrückungsapparat, Niederwälzung aller Freiheit, Feindseligkeit gegen einzelne Landesteile, Genocid... Eine breit angelegte internationale Offensive, hinter der eine der Siegermächte stand: die Sowjetunion, die 1936 bis 1939 auf spanischem Boden das Dilemma Trotzkismus – Stalinismus austrug und bestimmte, wer künftig den europäischen Kommunismus zu leiten hätte (Togliatti, Tito, Thorez, Gomulka...). Sie verlor damals ein großes Spiel, obwohl sie Brand und Plünderung von Kirchen und Klöstern anzettelte und 6484 Priester und Ordensmänner, 283 Klosterfrauen und 429 Seminaristen ermordete (cf. A. Montero, Historia de la persecución religiosa en España 1936–1939, Madrid, BAC 1962).

¹⁷ «Catholic Herald», 10. Febr. 1950.

¹⁸ Die Konferenzen von San Francisco, Potsdam, Paris (1945) und London (1946) schlossen Spanien aus der internationalen Gemeinschaft aus; die Uno beschloß ihre «diplomatische Offensive» und die Blockade auf dem Gebiet des Handels und der Politik gegen Spanien; 1949 wurde es aus dem Atlantikpakt und dem westlichen Bündnis sowie vom Marshallplan ausgeschlossen. «Spanien hat seine Neutralität viel teurer bezahlt als die Besiegten ihre Niederlage», konnte der Außenminister in seiner Rede vor dem Parlament sagen (cf. Anm. 16).

¹⁹ Cf. Präsident Truman, Pressekonferenz vom 7. Febr. 1952, und die Presseerklärung des ehemaligen Gesandten der USA Stanton Griffith in der New York Times, 9. Febr. 1952; sodann die vom diplomatischen Informationsbureau der spanischen Regierung in Madrid veröffentlichte Note vom 12. Febr. 1952; G. Fernandez de la Mora, El nuevo Estado español, 1936–1961, Madrid 1961, 74.

²⁰ So «Everybody», 25. Dez. 1948. – Ähnliche Schauertränen s. in E. Guerrero y J. Alonso, op. cit., 117 ff.

²¹ F. Martín Sánchez, Präsident des nationalen Verbandes katholischer Propagandisten Spaniens, sagte in einem Vortrag im Päpstlichen Spanischen Kollegium in Rom am 8. Februar 1952: Como ve España un español con los ojos abiertos (Wie ein Spanier Spanien mit offenen Augen sieht) (Oficina de Prensa de Embajada de España ante la Santa Sede, Rom, 1952), p. 11: «... heute ist die religiöse Einheit Spaniens unter Druck. Mit einem Satz, der vielleicht ein Schlagwort ist, könnte man sagen: (Ein Protestant, ein Dollar.) Dieser Druck erfolgt zuweilen sehr unmittelbar, vom Staatschef bis zum Gesandten...»; p. 12: «Ja, ich muß euch hinzufügen, daß es in Spanien schwierig ist, Protestant zu sein, selbst wenn man sich den Gesetzen entsprechend verhält. Ist dies jedoch das Ergebnis eines Zwanges von seiten des Staats? Nein; es ist vor allem ein Problem der Umgebung... Gebt ihr euch Rechenschaft, meine Herren Priester, daß wir hier vor einer Art umgekehrter Menschenfurcht stehen?»

²² Dies war schon das Problem, als der diskutierte und nicht angenommene Artikel noch einen milderen Wortlaut hatte. Cf. die Zeitschrift der genannten Internationalen Katholischen Gespräche von San Sebastian, «Documentos» 1–2 (1949), 3 (1949), 4 (1950), 8 (1950) und 10 (1952) mit zahlreichen Stellungnahmen von Fremden. Cf. M. Useros Carretero, A propósito de la neutralidad confesional del Estado y el Concordato español, in: Revista Española Derecho Canónico 9 (1954), 225–239.

²³ «XIV Semana Española de Teología»: Fundamentos teológicos del Derecho Público Eclesiástico (Madrid, C. S. I. C. 1955), 532; A. A. Estebán Romero, La XIV Semana Española de Teología y las relaciones entre la Iglesia y el Estado, in «Lumen» (Vitoria) 3 (1954), 363–374.

²⁴ Cf. Vaticanum II, Erklärung über die Religionsfreiheit, n. 4, § d, & n. 7, § c.

²⁵ Sie lauten folgendermaßen:

<p>Art. 1, Konkordat von 1851 «Die Apostolische, Römische, Katholische Religion bleibt unter Ausschluß jeder andern weiterhin die einzige des spanischen Volkes; sie wird in den Landen Ihrer Katholischen Majestät immer erhalten bleiben, mit all den Rechten und Vorzügen, die sie nach dem Gesetze Gottes und den Verordnungen der heiligen Kanones genießen soll.»</p>	<p>Art. 1, Konkordat von 1953 «Die Apostolische, Römische, Katholische Religion bleibt weiterhin die einzige des spanischen Volkes und wird alle Rechte und Vorzüge genießen, die ihr gemäß dem Gesetze Gottes und dem kanonischen Recht zukommen.»</p>
---	---

Beide Artikel entsprechen sich beinahe wörtlich und ohne Zweifel gedanklich. Denn die Bemerkung «unter Ausschluß jeder andern», die in der Form von 1953 nicht ausgedrückt ist, liegt dem Sinne nach darin. Denn im «Endprotokoll», das «keinen integrierenden Teil des Konkordats» (von 1953) bildet, wird ihr die öffentliche äußere Freiheit auf der Straße zugeschrieben und «im Zusammenhang mit Art. 1» wird gesagt, «im nationalen Territorium bleibt weiter in Kraft, was im Art. 6 des spanischen Gesetzbuches festgelegt ist».

²⁶ Das erste Mal war nach dem Krieg von 1936–39 in der Übereinkunft von 1941 (cf. ob. Anm. 8); das zweite im Art. 6 des Gesetzbuches von 1945; das dritte Mal war Art. 1 des Konkordats von 1953. – Cf. Jiménez Urresti, Estado e Iglesia, i. c., 17–32; E. Guerrero y J. M. Alonso, i. c., 124–240; E. Fogliasso, El nuevo Concordato español y el Derecho Público Eclesiástico, in: Rev. Esp. Der. Can. 9 (1945), 43 bis 63; idem, I principii del Diritto Pubblico Ecclesiastico nel messaggio di Franco alle Cortes per il nuovo Concordato Spagnuolo, in: Salesianum 17 (1955), 69–91.

²⁷ J. Maritain, Humanisme intégral, veröffentlicht 1936, enthält 6 Vorträge, die er an der Internationalen Sommer-Universität von Santander 1934 gehalten hatte. Sie erschienen spanisch unter dem Titel «Problemas espirituales y temporales de una nueva cristiandad». Cf. die Reaktion gegen Maritain und die Entwicklung seines Denkens in T. Jiménez Urresti, Estado e Iglesia, i. c., 18 f., 22–24, 148–149.

²⁸ Dem Konkordat mit Spanien von 1851, das zeitlich das erste war, folgten fast wörtlich das mit Costa Rica (1852), Nicaragua (1852), San Salvador (1862), Venezuela (1862), Ecuador (1862) und Kolumbien (1862); als letztes folgte das mit Italien, das zwar in andern Punkten abweicht, diesen Grundsatz jedoch anerkennt (1929).

²⁹ Auf das mit Napoleon (1801) folgte das mit Bayern (1817), Serbien (1914), Lettland (1922), Bayern (1924), Polen (1925), Litauen (1927), Rumänien 1929, Preußen (1929), Deutschland (1933) und Österreich (1934).

³⁰ Cf. M. González Ruiz, El Catolicismo, religión de la Nación, in: Rev. Esp. Der. Can. 9 (1954), 65–77; E. F. Regatillo, El Concordato español visto desde fuera, in: Razón y Fe n. 668 (1955), 341–360.

³¹ Franco, Mensaje a las Cortes del Reino, 24. Okt. 1953 (Botschaft an die Cortes) sagte bei der Ratifikation des Konkordats: «Auf jeden Fall bedeutet die Toleranz gegen andere Glaubensmeinungen und Religionen nicht Freiheit der Propaganda, welche religiöse Zwietracht schüren und den sichern, einhelligen Besitz der Wahrheit und ihres religiösen Kultes in unserem Vaterland stören könnte. Denn wir können zugestehen, daß Andersgläubige in Spanien eine Möglichkeit finden, ihre Religion zu üben, nicht aber, daß sie gegen den allge-

meinen Willen und mit Ärgernis für das Volk Proselytenmacherei treiben und die Katholiken durch Geschenke von ihren religiösen Pflichten abwenden, nachdem das Volk fast zur Gänze um jeden Preis seine katholische Einheit bewahren will.» (In: Rev. Esp. Der. Can. 8 (1953), 835–845 (p. 839), und Ecclesia (1935–II), 532–533.)

³² A. Ottaviani, Card., *Doveri dello Stato cattolico verso la Religione*, Roma, Pont. Aten. Lat. 1953.

³³ Pius XII., Alloc. Ci riesce, 6. Dez. 1953 (AAS 45 [1953], 794 bis 802).

³⁴ Im gleichen Gesetz, Grundsatz 7, wird die politische Form Spaniens als «traditionelle, *katholische*, soziale, konstitutionelle *Monarchie*» bestimmt. Das bildet eine Parallele zu Art. 1 des Gesetzes über die Nachfolge (26. Juli 1947), das ebenfalls zu den Fundamentalgesetzen gehört: «Spanien ist als politische Einheit ein *katholischer*, sozialer und konstitutioneller *Staat*, der sich seiner Überlieferung entsprechend als Königreich erklärt.» – Aus diesem Grund und kraft Art. 9 des erwähnten Nachfolgegesetzes muß sich «der Staatsef zur katholischen Religion bekennen» (cf. *Leyes Fundamentales*, Bol. Of. Est., public. Secretar. Gral. Tecn. Presidencia del Gobierno, Madrid 1964, 285).

³⁵ Nach der Lehre Pius' XII. in «Ci riesce» (s. ob. Anm. 33) § 18 «... ist letztlich einzig... der Papst zuständig» (in: *Doctrina pontificia*: II, Documentos politicos, Madrid, BAC 1958, p. 1013).

³⁶ Cf. *Civiltà Cattolica* 116 (1965–I), n. 2751, p. 307–312.

³⁷ Franco, Mensaje radiotelevisado de fin de año, 30. dic. 1964: «Ein wichtiges Element des Augenblicks, den die Kirche jetzt durchlebt, ist die Beachtung des überaus wichtigen Problems der gerechten, richtig verstandenen religiösen Freiheit. Spanien teilt getreulich das Bemühen, daß an allen Orten der Welt diese Freiheit richtig und innerhalb der Gebote des Allgemeinwohls geübt werden kann... Die Spanier brauchen hinsichtlich der Gewissensfreiheit, die wir geübt haben, weder Zweifel noch Argwohn zu hegen; wir wünschen nur, daß sie sich nach der zuverlässigen Anregung unserer Mutter, der Kirche, noch weiter vervollkommen... Wenn Spanien bei der Ausbreitung des Evangeliums immer an der Spitze der Völker gestanden ist, so werden wir bei diesem Kreuzzug der Brüderlichkeit und Liebe, den die Kirche unternimmt, nicht zurückbleiben.»

³⁸ Kraft des Art. 10 des Grundgesetzes über die Nachfolge.

³⁹ Die allzu starre Haltung einzelner Gruppen, die durch den Druck der letzten Jahre etwas verwirrt worden sind, fällt kaum ernstlich ins Gewicht. (Cf. Bibliographie für und gegen die religiöse

Propagandafreiheit – diese steht im Kern des Problems – im bibliographischen Bulletin dieser Nummer des «Concilium».)

⁴⁰ Der 5. Internationale Kongreß katholischer Juristen – Pax Romana – wurde vom 8.–12. September 1965 in Salamanca abgehalten und befaßte sich mit dem Thema «Das Recht und die Religionsfreiheit» (cf. in «Diálogo Ecueménico» 1 [1966], 61–69 den Art. mit dem gleichen Titel von J. Sanchez Vaquero. – In Salamanca wirkt unter dem Schutz der Päpstlichen Universität seit 1962 der «Ökumenische Kreis Johannes' XXIII», der zum «Ökumenischen Zentrum» der Universität gehört (cf. *Dialogo Ecueménico* 1 [1966], 3–12 und 101 bis 102).

⁴¹ Vom 6. bis 8. Oktober 1965 wurde in Madrid die nationale Konferenz evangelischer Arbeiter abgehalten, welche beinahe 200 evangelische Leiter (Pastoren und Missionare) versammelte, die den verschiedenen protestantischen Richtungen Spaniens angehörten. Ebenfalls nahmen daran einige katholische Beobachter und Abgeordnete der ausländischen Presse und des holländischen Fernsehens teil. Cf. *Diálogo ecuménico* 1 (1966) 75–70.

Übersetzt von P. DDr. Hildebrand Pffiffer OSB

TEODORE IGNATIUS JIMÉNEZ URRESTI

Er ist in Bilbao am 1.4.1924 geboren, zum Priester geweiht am 29.6.1949 in Bilbao. Er studierte an der Lateran Universität und an der Gregoriana und erwarb sich dabei das theologische Lizentiat und den Doktorgrad in Kanonischem und Römischen Recht. Er ist Professor für Theologie, Promotor iustitiae und Generalvikar seiner Diözese. Er veröffentlichte: *Estado e Iglesia* (1958), *Primado-Episcopado* (2 Bände, 1962) sowie verschiedene Artikel. Er arbeitet mit an den Zeitschriften: *Lumen*, *Revista Española de teología*, *Revista Española de Derecho Canonico* und *Scriptorium Victorienne*.